

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 39/11 BH

L 7 AS 479/10 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 214/10 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Starnberg,
Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2011 - L 7 AS 479/10 - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Leistungen für den Erwerb einer Dauerkarte für den öffentlichen Nahverkehr des MVV zur Erhöhung ihrer Mobilität. Das SG München hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16.6.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 9.6.2011 zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr selbst verfassten, am 28.7.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Ein Erklärungs-vordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antragsschreiben der Klägerin nicht beigelegt und wurde von ihr am 8.8.2011 eingereicht.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin kann nicht stattgegeben werden. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 1.8.2011 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO), hat die Klägerin zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch erst am 8.8.2011 und damit nach Ablauf der Frist vorgelegt.
- 4 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 5 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

